

Statuten des Vereins SPITEX AareGürbetal

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SPITEX AareGürbetal (nachfolgend Verein genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss den Bestimmungen von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein hat seinen Sitz in der Einwohnergemeinde Münsingen.

Art. 2 Zweck

Der Verein erbringt SPITEX-Dienstleistungen mit Schwerpunkt in den Bereichen der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Hauswirtschaft.

Er bietet den Einwohnern¹ zu Hause die geeignete Pflege und Betreuung unter anderem bei Krankheit, Altersgebrechlichkeit, Unfall und Rekonvaleszenz an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzung

Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Um Mitglied des Vereins zu werden, ist dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

Die Mitgliedschaft gilt als erworben,

- a) sobald der Vorstand die Mitgliedschaft bestätigt, oder
- b) sofern der Vorstand die Mitgliedschaft nicht innerhalb von drei Monaten ablehnt.

Gegen eine Ablehnung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen.

Art. 5 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Austrittserklärung – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres;
- b) Tod des Mitglieds;
- c) Auflösung (bei einer juristischen Person);
- d) Beschluss des Vorstandes, falls das betreffende Mitglied die Interessen des Vereins gefährdet oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss gemäss Buchstabe d kann innert 30 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

¹ Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit wegen auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet und sie stets als mitenthaltend betrachtet.

III. Organe

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Protokolls;
- e) Genehmigung des Jahresberichts;
- f) Kenntnisnahme der Jahresrechnung beinhaltend die Vereinsrechnung, die Fondsrechnung und die Betriebsrechnung;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- i) Festsetzung der Vergütung an die Vorstandsmitglieder;
- j) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder und des Vorstandes;
- k) Behandlung von Rekursen;
- l) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet einmal jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.

Drei Mitglieder des Vorstandes, ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder die Revisionsstelle können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, die innert sechs Wochen stattzufinden hat.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum und mit Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Treffen solche Anträge fristgerecht ein, werden sie auf der Internetseite der SPITEX AareGürbetal publik gemacht. Vereinsmitgliedern, die dies wünschen, werden solche Anträge per Post zugestellt.

Art. 11 Stimmrecht

Die juristischen Personen sind berechtigt, sich an der Mitgliederversammlung durch einen Abgeordneten vertreten zu lassen. Alle Mitglieder und Abgeordneten haben je eine Stimme.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Art. 12 Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder und Abgeordneten (gemäss Ziffer 11 Absatz 1) gefasst.

Im Fall von Stimmgleichheit bei Abstimmungen hat der Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im Fall von Stimmgleichheit das Los.

Für den Beschluss über Fusion oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder und Abgeordneten.

Beschlüsse können nur zu fristgerecht traktandierten Geschäften gefasst werden.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokollführer ist der jeweilige Geschäftsführer des SPITEX-Betriebes. Er kann diese Aufgabe innerhalb der Spitexorganisation delegieren.

B) Der Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – unter Vorbehalt des durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Präsidenten – selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand leitet den Verein und erteilt die erforderlichen Weisungen.

Er ist befugt, über alle Angelegenheiten des Vereins Beschluss zu fassen, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er nimmt dabei insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Festlegung der Strategie und der Unternehmenspolitik;
- b) Genehmigung des Leitbildes;
- c) Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f) Umsetzung der Beschlüsse;
- g) Festlegung der Richtlinien über die Organisation des SPITEX-Betriebes und Erlass des Organisationsreglements;
- h) Erlass eines Funktionendiagramms sowie einer Unterschriften- und Kompetenzregelung;
- i) Genehmigung der Besoldungsordnung des SPITEX-Betriebes;
- j) Genehmigung des Personalreglements;
- k) Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers des SPITEX-Betriebes und Erlass des betreffenden Pflichtenheftes;

- l) Aufsicht und Kontrolle über den Geschäftsführer des SPITEX-Betriebes;
- m) Erlass von Richtlinien für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle, die Finanzplanung sowie das Qualitätsmanagement (beinhaltend insbesondere die Budgetplanung, Investitionsplanung und Kontrolle);
- n) Festlegung und periodische Überprüfung des internen Kontrollsystems;
- o) Genehmigung der Finanzplanung und des Budgets;
- p) Genehmigung der Jahresrechnung;
- q) Festsetzung der Tarife für die SPITEX-Dienstleistungen (sofern diese nicht dem Tarifschutz gemäss KVG unterstehen);
- r) Unterzeichnung von (Leistungs-)Verträgen mit Gemeinden, dem Kanton oder anderen öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen;
- s) Bewilligung von nicht budgetierten Ausgaben;
- t) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 16 Einberufung und Vorsitz

Der Vorstand tagt so oft es die Besorgung der anfallenden Geschäfte erfordert. Er wird durch den Präsidenten (bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten) einberufen und geleitet.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann beim Präsidenten schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innert eines Monats abzuhalten ist.

Art. 17 Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokoll

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Im Fall von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Geschäftsführer des SPITEX-Betriebes nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil und führt das Protokoll.

Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können die Beschlüsse auch schriftlich (mittels e-Mail) oder telefonisch (Konferenzschaltung) gefasst werden.

C) Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle eine Treuhandgesellschaft.

Sie wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die gesamte Jahresrechnung.

Der Vorstand ist berechtigt, die Revisionsstelle mit über die gesetzlichen Revisionsaufgaben hinausgehende Prüfungen zu beauftragen.

Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit die Vorlage aller für die Erfüllung ihrer Revisionsaufgaben erforderlichen Dokumente zu verlangen.

IV. Finanzen

Art. 20 Finanzierung der Vereinsaufgaben (Einnahmen)

Die Ausgaben des Vereins und des von ihm geführten SPITEX-Betriebes werden finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Spenden und Legate;
- c) Erträge aus dem SPITEX-Betrieb;
- d) Beiträge der öffentlichen Hand;
- e) Beiträge der Versicherer;
- f) Erträge aus Nebenbetrieben;
- g) weitere Einnahmen.

Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate werden einem Fonds zugeführt. Die Einzelheiten sind in einem separaten Fondsreglement festgeschrieben.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 22 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, welcher Organisation mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung und mit Sitz in der Schweiz das Vereinsvermögen zugewiesen wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2014 genehmigt und treten mit ihrer Genehmigung in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten aus den Jahren 2007 (Gründungsversammlung), 2010 (erste Statutenänderung) und 2011 (zweite Statutenänderung).

3110 Münsingen, 21. Mai 2014


Christine Gutzwiller
Präsidentin SPITEX AareGürbetal